

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Warendorf**

und

dem **Kreis Gütersloh**

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

für das Linienbündel Warendorf 8 (WAF 8)

Präambel

Die Kreise Warendorf und Gütersloh sind, jeder für sich, für die auf ihrem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des ÖPNV-Gesetzes (ÖPNVG NRW) und zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne.

Der Kreis Warendorf beabsichtigt, das Linienbündel Warendorf 8 (WAF 8) zum 07.01.2025 neu zu vergeben. Diese Vergabe soll auch Linienabschnitte der in Anlage 1 genannten Linien umfassen, die auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh liegen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Warendorf rechtssicher einbezogen werden sollen.

Um dem Kreis Warendorf die sachlich gewollte Mitvergabe des Linienabschnitts rechtssicher zu ermöglichen, vereinbaren die Kreise die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG). Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Übernehmers umgesetzt wird.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit vom Kreis Gütersloh auf den Kreis Warendorf

- (1) Der Kreis Gütersloh überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG).

Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesem Linienabschnitt erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Gütersloh erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.

- (2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an, wird die Leistung auf den in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitten in seine Vergabe mit Wirkung zum 07.01.2025 (Betriebsaufnahme) und Laufzeit bis zum letzten Tag der (von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegten) Weihnachtsferien 2034/2035 einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.
- (3) Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Kreises Gütersloh auszuüben.
- (4) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für die in der Präambel aufgeführten Linienabschnitte und die Förderung eines Sozialtickets bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises Gütersloh.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die mit der Vorabbekanntmachung bzw. Ausschreibung des Kreises Warendorf getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Fahrzeuge.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Gütersloh abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (NVP) erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung ergeben sich aus dem im Rahmen der wettbewerblichen Vergabe erzielten Preis.

Die Kosten werden anhand der auf dem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometer zwischen den Kreisen Warendorf und Gütersloh aufgeteilt. Der Kostenanteil des Kreises Gütersloh richtet sich dabei nach dem Anteil der Nutzwagenkilometer, die auf seinem Kreisgebiet erbracht werden, im Verhältnis zum Gesamtanteil der für das Linienbündel erbrachten Nutzwagenkilometer.

Bei Zu- und Abbestellungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.

- (2) Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgaben (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Warendorf.

§ 5 Abrechnung

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt dem Kreis Warendorf pro Quartal ein Viertel des Preises (Kosten nach § 3 Abs. 1) abzüglich der Netto-Beförderungserlöse gemäß § 6 in Rechnung.

Die Spitzabrechnung erfolgt zum 30.06. des Folgejahres. Finanzielle Auswirkungen aus der zeitversetzten Festsetzung der Einnahmenaufteilung werden in der jeweils folgenden Spitzabrechnung berücksichtigt.

- (2) Der Kreis Warendorf prüft die Kosten und unter Einbindung des ZVM Bus die Beförderungserlöse der Rechnungen des Verkehrsunternehmens und ermittelt die auf die jeweiligen Kreise entfallenden Beträge. Der Kreis Warendorf zahlt den gesamten Betrag an das Verkehrsunternehmen. Der Kreis Gütersloh entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Aufforderung durch den Kreis Warendorf an diesen.

§ 6 Definition der Beförderungserlöse

- (1) Von den Kosten des gesamten Linienbündels gemäß § 4 Abs. 1 werden die im Linienverkehr erzielten Beförderungserlöse in Abzug gebracht. Diese sind:

- die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen),
- Tarifausgleichszahlungen wie nach § 11 a ÖPNVG NRW, § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (soweit sie zur konsumtiven Nutzung an das Verkehrsunternehmen geleistet werden) und nach den §§ 228 Sozialgesetzbuch (SGB) IX,
- Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen des WestfalenTarifs und des NRW-Tarifs (z. B. Abschläge auf den Restanspruch und Zahlungsausgleich nach beschlossener Einnahmenaufteilung).
- etwaige von Dritten (z. B. Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleistete Zahlungen.

- (2) Minderbeträge bei den Beförderungserlösen aufgrund von Abrechnungen wirken belastend.

§ 7 Aufteilung der Beförderungserlöse zwischen den Kreisen

- (1) Die Einnahmen aus dem WestfalenTarif (d. h. die kassentechnischen Einnahmen und der Zahlungsausgleich aus der Einnahmenaufteilung aus dem WestfalenTarif) und dem NRW-Tarif teilen die Kreise entsprechend ihrem Anteil an den Kosten nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages auf.
- (2) Der Kreis Warendorf wird in seiner Funktion als Erlösverantwortlicher für das Linienbündel

WAF 8 bei der Einnahmenaufteilung im Tarifraum des WestfalenTarifs durch den ZVM Bus vertreten. Dieser macht die Einnahmenansprüche für die Verkehrsleistungen des Linienbündels WAF 8 einheitlich geltend und teilt dann die aus der Einnahmenaufteilung erhaltenen Einnahmen wie unter § 7 Abs. 1 geschildert auf.

- (3) Der ZVM Bus stellt den Kreisen eine konkrete Berechnung der Aufteilung der Beförderungserlöse zur Verfügung. Die Kreise haben innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung die Möglichkeit, diese zu beanstanden.
- (4) Im Falle einer Beanstandung durch einen der Kreise wird der ZVM Bus eine Stellungnahme zu den Einwänden verfassen und seine Berechnung im Falle einer erfolgreichen Beanstandung in Abstimmung mit beiden Kreisen anpassen.
- (5) Kommt eine Einigung nicht zustande, wird ein gemeinsam ausgewähltes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt, die Aufteilung vorzunehmen.

§ 8 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Warendorf übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Gütersloh insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 9 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Warendorf wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Gütersloh beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum letzten Tag der (von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegten) Weihnachtsferien 2034/2035 in NRW.

Sie endet vorzeitig und soweit

- der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die betreffenden Linien einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
- wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte einbezogen sind, vorzeitig endet oder
- wenn die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden,

jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 10 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1 Übertragene Linienabschnitte

Warendorf, den2024

Gütersloh, den 2024

Für den Kreis Warendorf

Für den Kreis Gütersloh

.....

.....

Anlage 1

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Kreis Warendorf für das Linienbündel Warendorf 8 (WAF 8)

Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien aus dem Kreis Warendorf von/nach dem Kreis Gütersloh

AT 1 = Übernehmer	AT 2 = Überträger	Linie	Linienverlauf	TFplkm AT 1	TFplkm AT 2	Linien- bündel
Kreis Warendorf	Kreis Gütersloh	312	(Warendorf –) Sassenberg – Vermold Abschnitt Peckeloh, Pollortstraße bis Vermold, Bahnhof/ZOB	19	30	WAF 8
Kreis Warendorf	Kreis Gütersloh	316	Warendorf – Sassenberg – Greffen – Harsewinkel – Marienfeld Abschnitt Greffen, Kuhlmann bis Marienfeld, Deutsches Haus.	35	30	WAF 8

AT = Aufgabenträger

Werte: Jahresfahrplankilometer im Normjahr

TFplkm = Jahresfahrplankilometer in Tausend, TaxiBus-Fahrten: Fahrten mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt